

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
PS IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-
Anfrage an die unten angegebene
E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0
Intern 9139-111
Fax (030) 9028-3534
E-Mail Adresse

Ipv-hotline@lvwa.berlin.de
(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur)

Datum **04.10.2016**

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 24/2016



Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Oktober 2016

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Oktober 2016	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.2	Anwenderhandbuch	3
2	Stichprobenprüfung	3
3	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	3
3.1	Zahlbarmachung des Strukturausgleiches ab 01.11.2016	3
3.2	Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses	4
3.3	Infotyp <i>Verdienstsicherung (IT 0052)</i>	4
3.4	Infotyp <i>Datumsangaben (IT 0041)</i> - Datumsart BJ <i>Jubiläum § 75 a LBG</i>	4
3.5	Infotyp <i>Sozialvers. D (IT 0013)</i> Feld <i>max.Brutto Rente</i> (nur VADM)	5
3.6	Überschreibbarkeit von Lohnarten im Bereich Tarif	7
3.7	ELStAM: Checktool - neuer Report	8
3.8	Zeitzuschläge/Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten im Infotyp <i>Entgeltbelege (IT 2010)</i>	8
3.8.1	Manuelle Lohnarten	8
3.8.2	Lohnarten für Dienste zu ungünstigen Zeiten nach der EZuIV Bln	9

...

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Fehrbelliner Platz
Bus 101, 104, 115, 204
 Eingang: Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag
von 9 - 12 Uhr
Donnerstag von 16 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Nürnberger Straße 53 10789
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin 58 - 100
Berliner Bank 9 919 260 800
Berliner Sparkasse 0 990 007 600
Landeszentralbank 10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

3.9	Zeitzuschläge / Dienste zu ungünstigen Zeiten aus der maschinellen Zeitwirtschaft	12
3.9.1	Erschwerniszulagen für Beamte	12
3.9.2	Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht	12
3.10	IPV - Zeitzuschlag für Nachtarbeit für Auszubildende	15
4	Abrechnungssachbearbeitung	16
4.1	Beitragsnachweise Außerhalb Rückrechnung (IT 9001)	16
4.2	Zahlbarmachung des Strukturausgleiches ab 01.11.2016	16
5	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	16
5.1	Report Geschäftsverteilungsplan (GVPL)	16
6	Anwendungssystembetreuung	16
6.1	Funktionspostfächer	16
7	Reisekosten	17
7.1	Dienstreiseabrechnung	17
7.1.1	Verkettung mehrerer Reisen an einem Tag	17
8	Kindergeld	17
8.1	Infotyp <i>Kindergeld (IT 0118)</i>	17

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Oktober 2016

Die Systemanpassungen werden am 06.10.2016 in die produktiven Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 06.10.2016 um 10:00 Uhr ausgeführt.

1.2 Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 87. Änderung des Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht. Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

keine aktuellen Informationen

3 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Tarif

3.1 Zahlbarmachung des Strukturausgleiches ab 01.11.2016

Zum Stichtag 01.11.2016 erfolgt mittels Report für die Beschäftigten in der Mitarbeitergruppe

- L *Tariff. Besch. TV-L*

und der Tarifart

- 04 *TV-L KR*

die maschinelle Generierung der Lohnart 1906 *Strukturausgleich* im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* (vgl. *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S27 Strukturausgleich*).

Bankdaten

3.2 Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses

Es wurde das von der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellte aktualisierte Bankleitzahlenverzeichnis ins IPV-System implementiert. Die in IPV systemseitig vorgenommenen Änderungen zur Aktualisierung des Bankleitzahlenverzeichnisses sind auf den IPV-Intranetseiten unter *Downloadbereich* → *Dokumente und spezielle Dateien* → *Bankleitzahlenverzeichnis (nur Aktualisierungen)* veröffentlicht. Anhand dieser Information sind nun die betroffenen Personalfälle zu ermitteln, für die Zukunft gültige Bankverbindungen zu erfragen und in IPV zu hinterlegen. Dies gilt für alle Infotypen, in denen eine Bankverbindung hinterlegt ist.

Infotypen

3.3 Infotyp *Verdienstsicherung (IT 0052)*

Für den Infotyp *Verdienstsicherung (IT 0052)* wurden die beiden noch vorhandenen Verdienstsicherungsarten

- 9001 *Vertretungsz. n. §46 BBesG* sowie
- 9002 *Zul. n. §45BBesG höherw. Tät.*

rückwirkend zum 31.12.2015 abgegrenzt. Damit ist die Pflege von Daten in diesem Infotyp mit einem Beginndatum \geq 01.01.2016 nicht mehr möglich.



Achtung

Dies wurde im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 22/2016 unter Tz. 3.1 angekündigt. Die betroffenen Personalfälle müssen inzwischen angepasst sein (Abbildung der o.g. Sachverhalte nur noch über Infotyp *Höherwertige Tätigkeit (IT 0509)*).

3.4 Infotyp *Datumsangaben (IT 0041)* - Datumsart BJ *Jubiläum § 75 a LBG*

Mit Mail vom 28.09.2016 wurde folgende Information gegeben:

...um ggf. doppelte Arbeiten zu vermeiden, folgende Information vorab:

Wir haben uns nach dem Erscheinen des Rundschreibens I Nr. 13/2016 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und den sich im Anhang befindlichen Formular zur Berechnung des Jubiläumstages nach § 75a LBG entschlossen, die Systemeinstellungen zur Datumsart BJ zu ändern.

In der Datumsart soll das Datum der Vollendung der 25-jährigen Dienstzeit hinterlegt wer-

den und damit in der Terminverfolgung das Datum des 25., 40. und 50. Jubiläumstages vorgeschlagen werden.

Über den Termin des Transports der Systemeinstellungen dazu wird über das Rundschreiben informiert...

Die Systemeinstellungen wurden wie in der Mail angekündigt angepasst und werden am 06.10.2016 in die produktiven Systeme transportiert.

3.5 Infotyp Sozialvers. D (IT 0013) Feld max.Brutto Rente (nur VADM)

Mit Mail vom 26.09.2016 wurde folgende Information gegeben:

...ab dem 01.01.2017 erfolgt eine Umstellung im maschinellen Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV). Von den Krankenkassen wird ab diesem Stichtag der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug (VBmax) nur noch gemeldet, wenn die Beitragsbemessungsgrenze durch die Summe aus gesetzlicher Rente und den Versorgungsbezügen überschritten wird. Innerhalb des ZMV wird dies umgesetzt, indem das Feld VBmax in Grundstellung verbleibt, wenn der volle Versorgungsbezug (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zu verbeitragen ist. Die Krankenkassen werden in diesen Fällen eine Änderungsmeldung mit Grundstellung im Feld VBmax zum Stichtag 01.01.2017 an die Zahlstellen abgeben.

Korrigieren die Krankenkassen Zeiträume vor dem 01.01.2017, werden die Meldungen, die bisher einen Wert im Feld VBmax enthielten, storniert und Neumeldungen mit Grundstellung im Feld VBmax, soweit anwendbar, abgegeben.

Auswirkung auf das IPV-System:

Mit den o. g. Änderungsmeldungen zum Stichtag **01.01.2017** wird im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* der **Inhalt des Feldes max.Brutto Rente gelöscht** und in der Personalabrechnung wird der **volle Versorgungsbezug** (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) **verbeitragt**.

Aufgrund der Möglichkeit, dass die Krankenkassen für Zeiträume vor dem 01.01.2017 das Feld VBmax mit Grundstellung melden können, ist im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* eine **rückwirkende Umstellung** in der Funktionalität des **Feldes max.Brutto Rente** im Zusammenhang mit dem SV-Attribut 22 *Mehrfachbezug* erforderlich.

Die Umsetzung der Funktionalität, auch rückwirkend, hat die Firma SAP mit der aktuellen Systemanpassung (ab 28.09.2016 im produktiven IPV-System Z01) vorgenommen.

Vorgehensweise bisher:

Wenn im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* das Feld *max.Brutto Rente* den Wert *0,00 Euro* enthielt (leer war) und das SV-Attribut *22 Mehrfachbezug* vorhanden war, blieb der Versorgungsbezug in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Vorgehensweise nach Systemanpassung am 28.09.2016:

Wenn im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* das Feld ***max.Brutto Rente*** den Wert ***0,00 Euro*** enthält (leer ist) und das **SV-Attribut 22 Mehrfachbezug** vorhanden ist, wird der **volle Versorgungsbezug** (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) **verbeitragt**.

Die Änderung der Funktionalität erfolgt für Zeiten innerhalb des maschinellen ZMV ab 01.01.2011. Da das Startdatum vor der tiefsten rückrechenbare Periode (zzt. der 01.01.2012) liegt, ist die gesamte Zeit der möglichen Rückrechnung betroffen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, mit einer Ad-hoc Query auszuwerten, ob Personalfälle vorhanden sind, bei denen im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* folgende Werte hinterlegt sind:

- *KV-Kennzeichen:* = 9 *KVdR-Beitrag*
- *SV-Attribut:* = 22 *Mehrfachbezug*
- *max.Brutto Rente:* = 0,00
- *Auswertungszeitraum:* ab 01.01.2012

Bei diesen Eingaben handelt es sich um eine Konstellation, die im maschinellen ZMV nicht gemeldet werden konnte, da das Feld *VBmax* ein Pflichtfeld war.

Für diese Fallkonstellation wird künftig und ggf. rückwirkend der volle Versorgungsbezug (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) verbeitragt. Es kommt ggf. zu einer Forderung. Es wird empfohlen, den Sachverhalt dieser Personalfälle für die ausgewerteten zu prüfen und ggf. im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* **bis zur Personalabrechnung/Folgeaktivitäten 11/2016 zu korrigieren.**

- Wird für den einzelnen Personalfall festgestellt, dass für den ausgewerteten Datensatz das Feld *max.Brutto Rente* zu Unrecht den Wert 0,00 enthält und der Versorgungsbezug zu verbeitragen gewesen wäre, wird empfohlen für diesen Personalfall eine Rückrechnung im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu erzwingen, damit der Versorgungsbezug für diese Zeit verbeitragt wird. → **Es entsteht eine Forderung.**
- Wird für den einzelnen Personalfall festgestellt, dass für den ausgewerteten Datensatz der Versorgungsbezug beitragsfrei ist, bestehen je nach Sachverhalt folgende Korrekturmöglichkeiten im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)*:

1. privat Versicherte:

- KV-Kennzeichen: = 0 keine Vers.Pflicht und
- PV-Kennzeichen: = 0 keine Vers.Pflicht und
- Krankenkasse: = DUMMY Dummy und
- SV-Attribut: = 20 Private KV

2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte:

- auf Seite 2 in den Blöcken *Krankenversicherung* und *Pflegeversicherung* die Felder *Selbstzahler* markieren.

Bei Personalfällen, die nicht mehr abgerechnet werden (Beschäftigungsstatus 0 *ausgetreten*), besteht die Möglichkeit der Korrektur im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* oder im Infotyp *Abrechnungsstatus (IT 0003)* über das Feld *nicht mehr abrechnen* eine Rückrechnung auszuschließen.

Lohnarten

3.6 Überschreibbarkeit von Lohnarten im Bereich Tarif

Seit Umsetzung des TV-L im IPV-Verfahren wurden die meisten Lohnarten, die indirekt bewertet sind, überschreibbar eingerichtet.

Hintergrund war ursprünglich vor allem die Spiegelbildrechtsprechung zur Altersteilzeit. Nichtlineare Tarifierhöhungen konnten nicht mit Hilfe des Infotyp *Zusatzinformation zum Basisbezug (IT 0304)* abgebildet werden. Da die Spiegelbildrechtsprechung nicht mehr zur Anwendung kommt, ist dieser Grund entfallen.

Überschriebene und damit manuelle Lohnarten haben den Nachteil, dass sie bei allen Tarifanpassungen, Änderungen der Arbeitszeiten etc. manuell angepasst werden müssen. Außerdem führt das Vorhandensein von manuellen Lohnarten im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* dazu, dass fiktive Hintergrundberechnungen, z.B. zur Ermittlung des Garantiebetrags, fehlerhaft verlaufen können.

Um hier künftig eine bessere Datenqualität zu erhalten, wird eine Vielzahl der Lohnarten für den Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* ab dem 01.01.2017 so eingestellt, dass sie nicht mehr überschreibbar sind. Die vollständige Liste ist der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Der Transport in die produktiven Systeme ist für den 08.11.2016 vorgesehen.

 **Achtung**

Bei tariflich Beschäftigten bei denen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* Lohnarten, die in der Anlage aufgeführt sind, manuell überschrieben wurden, sind diese Lohnarten mit dem spätesten Beginndatum 01.01.2017 zu korrigieren.

 **Hinweise**

Um die indirekte Bewertung wieder herzustellen, ist der Infotyp ab dem zu ändernden Zeitpunkt zu kopieren und der Betrag zur Lohnart zu löschen. Nach der Bestätigung mit der Entertaste wird der Tabellenwert der Lohnart vorgeblendet.

Sofern dabei festgestellt wird, dass in einzelnen Tarifarten benötigte Lohnarten nicht vorhanden sind, ist dies per IPV-Hotlineanfrage dem SSC mitzuteilen.

Reports

3.7 ELStAM: Checktool - neuer Report

Zum Prüfen, ob die Stammdaten eines Personalfalles und die zugehörigen ELStAM-Meldungen auf einen Fehler im Meldeprozess hindeuten, wurde der neue Report

- *ELStAM: Checktool*

zur Verfügung gestellt.

Der Report ist in den Benutzermenüs

- ZPER → *Infosysteme* → *Auswertungsreports* → *Steuer* → *ELStAM*,
- ZVADM → *Infosysteme* → *Auswertungsreports* → *Steuer* → *ELStAM* und
- ZABR → *Abrechnung allgemein* → *Infosysteme* → *Auswertungsreports* → *Steuer* → *ELStAM*

eingebunden.

Die Beschreibung ist dem *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 05 – Reports und Auswertungen* → *Reports im Einzelnen* → *ELStAM: Checktool* in der aktuellen Version zu entnehmen.

Zeitwirtschaft

3.8 Zeitzuschläge/Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten im Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)*

3.8.1 Manuelle Lohnarten

Bisher stehen die Lohnarten 4216 *ZZ steuerpfl. manuell* und 4217 *ZZ steuerfr. manuell* zur Zahlung von Zeitzuschlägen zur Verfügung, wenn die tarifvertraglich vorgesehenen Beträge

nicht im IPV-System eingestellt sind. Für diese Lohnarten muss der Betrag manuell berechnet und vorgegeben werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde nun festgestellt, dass für eine korrekte Umsetzung des Tarif-, des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts diese beiden Lohnarten nicht ausreichend sind. Daher wurden für diesen Zweck weitere Lohnarten eingerichtet (verfügbar ab 01.01.2016) und die beiden o. g. Lohnarten umbenannt:

- 4216 *ZZ man. steuer/sv.pfl.*
- 4217 *ZZ man. steuer/sv.frei*
- 4224 *ZZ man. st.frei/sv.pfl.*
- 4225 *ZZ man. st./sv./VBL.pfl.*

Notwendig ist die Neueinrichtung der zwei zusätzlichen Lohnarten, da es in Ausnahmefällen möglich sein kann, dass ein Zeitzuschlag zwar steuerfrei gemäß § 3b EStG ist, aber nach § 1 Nr. 1 SVEV sozialversicherungspflichtig wird (LA 4224).

Handelt es sich um einen Zeitzuschlag, der kein Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag (SFN-Zuschlag) gemäß § 3b EStG ist (z. B. für Samstagsarbeit), so ist dieser auch VBL-pflichtig (LA 4225).

3.8.2 Lohnarten für Dienste zu ungünstigen Zeiten nach der EZuIV Bln

Es wurden für den Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)* neue Lohnarten zur Bezahlung von Diensten zu ungünstigen Zeiten (DuZ) nach der Erschwerniszulagenverordnung Berlin eingerichtet. Sie stehen bereits jetzt zur Erfassung im Infotyp zur Verfügung, jedoch mit einem frühesten Gültigkeitsbeginn 01.01.2017. Die Lohnarten sind indirekt bewertet.

- 4971 *DuZ Nacht 25% EZuIV*
- 4972 *DuZ Nacht 40% EZuIV*
- 4973 *DuZ Nacht 90% EZuIV*
- 4974 *DuZ Nacht 165% EZuIV*
- 4975 *DuZ Nacht 190% EZuIV*
- 4976 *DuZ Sonntag 50% EZuIV*
- 4977 *DuZ Sonntag 75% EZuIV*
- 4978 *DuZ Sonntag 90% EZuIV*
- 4979 *DuZ Sonntag 165% EZuIV*
- 4980 *DuZ Sonntag 190% EZuIV*
- 4981 *DuZ Feiertag 125% EZuIV*

- 4982 DuZ 1.5./Weihn 150% EZuIV
- 4983 DuZ Feiertag 150% EZuIV
- 4984 DuZ Feiertag 165% EZuIV
- 4985 DuZ Feiertag 175% EZuIV
- 4986 DuZ Feiertag 190% EZuIV
- 4987 DuZ 24.12. EZuIV
- 4988 DuZ 24.12. 150% EZuIV
- 4989 DuZ 24.12. 175% EZuIV
- 4990 DuZ 31.12. EZuIV
- 4991 DuZ 31.12. 125% EZuIV
- 4992 DuZ 31.12. 150% EZuIV
- 4993 DuZ Samstag Verw.D. EZuIV
- 4994 DuZ Samstag Vollz.D. EZuIV
- 4995 DuZ Ost/Pfi.samst. EZuIV
- 4996 DuZ Ost/Pfi.sam.25% EZuIV

Diese Lohnarten stehen sowohl für Beamte als auch für tariflich Beschäftigte im Justizvollzugsdienst und feuerwehrtechnischen Einsatzdienst (§ 47 TV-L) zur Verfügung.

Des Weiteren wurden zwei neue, ebenfalls indirekt bewertete Lohnarten für die Gleichstellung (z. B. von Personalräten) zur Zahlung von nicht tatsächlich erarbeiteten Zeitzuschlägen als steuer-, sv- und VBL-pflichtiger Arbeitslohn eingerichtet.

- 4909 DuZ bes.Tage EZuIV stpfl.
- 4911 DuZ Nacht EZuIV stpfl.

Die bisher zu verwendenden Lohnarten

- 4910 / 5910 EZuVBIn bes.Tage stpfl.
- 4912 / 5912 EZuVBIn So u. FT stfrei
- 4922 / 5922 EZuVBIn Sa. Verw. stpfl.
- 4924 / 5924 EZuVBIn Nacht stpfl.
- 4925 / 5925 EZuVBIn Nacht stfrei
- 4926 / 5926 EZuVBIn Sa Vollz. stpfl.

stehen nur noch bis zum 31.12.2016 zur Verfügung.

Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht gemäß § 3b EStG und § 1 Nr. 1 SvEV erfolgt künftig (analog der Zeitzuschläge nach TV-L) automatisch im Zuge der Personalabrechnung. Aus diesem Grund war es notwendig diese Vielzahl von Lohnarten zur Verfügung zu stellen.

Lohnartenkatalog

Die neuen Lohnarten stehen mit dem Gültigkeitsbeginn 01.01.2017 im Lohnartenkatalog zur Verfügung. Den Angaben im Feld *Sonstige Hinweise* kann entnommen werden, zu welchem Anlass die jeweilige Lohnart zu verwenden ist.

Des Weiteren wurden die Felder *Lohnsteuer* und *Sozialversicherung* um die Ausprägung

- 4 SFN-Zuschlag § 3b EStG / § 1 Nr. 1 SvEV

erweitert. Somit ist erkennbar, welche Lohnarten unter die Regelungen des § 3b EStG fallen und welche Zeitzuschläge für nicht steuerbegünstigte Zeiten zu verwenden sind. Dabei ist zu beachten, dass lediglich Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlags-Lohnarten mit dieser neuen Ausprägung gekennzeichnet sind, die **systemseitig** auf ihre Steuer- und SV-Pflicht geprüft werden.

Personalabrechnung/Entgeltnachweis

Mit den neuen Lohnarten werden die Art der Verarbeitung während der Personalabrechnung und die Darstellung auf dem Entgeltnachweis der zeitversetzt zu zahlenden Lohnarten geändert. Der Bereich Besoldung wird dem Bereich Tarif angepasst, so dass dieser Unterschied künftig entfällt. Dieses hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt.

Da diese Bezügebestandteile zeitversetzt zahlbar gemacht werden, gelten die zuvor genannten Gültigkeitsdaten immer für das Entstehungsdatum. Folglich werden die letztmalig für den Kalendermonat Dezember 2016 im Infotyp erfassten bisherigen Lohnarten (z. B. 4910), in der Abrechnungsperiode Februar 2017 mit den bisherigen Lohnarten (z. B. 5910) zahlbar gemacht.

Die für den Kalendermonat Januar 2017 mit den neuen Lohnarten erfassten Zeitzuschläge werden erstmalig in der Abrechnungsperiode März 2017 auf dem Nachberechnungsbeleg (!) der Abrechnungsperiode Januar zugeordnet. In Folge der geänderten Verarbeitungsweise wird die Entstehungslohnart (4xxx) nicht mehr in eine Auszahlungslohnart (5xxx) umgewandelt. Es handelt sich (analog Tarif) nun immer um ein und dieselbe Lohnart, die lediglich zeitversetzt zur Auszahlung gebracht und immer dem Entstehungsmonat zu geordnet wird.

Die Umstellung der Art der Zahlung der Zeitzuschläge Besoldung auf die reine Fälligkeitsregelung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung.

Anwenderhandbuch

Es wird ein neues Schwerpunktthema zu Zeit- und Erschwerniszuschlägen erstellt. Da es sich hierbei um ein recht umfangreiches Thema handelt und davon diverse andere Schwerpunktthemen betroffen sind, wird die Veröffentlichung erst in den nächsten Monaten erfolgen.

3.9 Zeitzuschläge / Dienste zu ungünstigen Zeiten aus der maschinellen Zeitwirtschaft

Analog der unter Tz. 3.8 dieses Rundschreibens beschriebenen veränderten Verarbeitung der Zeitzuschläge und Dienste zu ungünstigen Zeiten im Infotyp *Entgeltbelege (IT 2010)*, werden auch für die Zeitzuschläge und Dienste zu ungünstigen Zeiten, die über die maschinelle Zeitwirtschaft gebildet werden, die Systemeinstellungen zum 01.01.2017 geändert.

3.9.1 Erschwerniszulagen für Beamte

In Anpassung an den Tarifbereich werden ab 01.01.2017 auch für den Besoldungsbereich die im maschinellen Zeitwirtschaftslauf gebildeten Entstehungslohnarten (4xxx) nicht mehr in Auszahlungslohnarten (5xxx) umgewandelt, sondern es werden die 4er-Lohnarten in der Personalabrechnung im Entstehungsmonat bewertet, diesem zeitlich zugeordnet und lediglich zeitversetzt zahlbar gemacht.

Die für den Kalendermonat Dezember 2016 gebildeten bisherigen Entstehungslohnarten (4xxx) werden in der Abrechnungsperiode Februar 2017 letztmalig über die bisherigen Auszahlungslohnarten (5xxx) zahlbar gemacht.

Die für den Kalendermonat Januar 2017 über die maschinelle Zeitwirtschaft erzeugten Erschwerniszulagen werden erstmalig in der Abrechnungsperiode März 2017 auf dem Nachrechnungsbeleg der Abrechnungsperiode Januar 2017 als 4er-Lohnart zugeordnet.

3.9.2 Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht gemäß § 3b EStG und § 1 Nr.1 SvEV erfolgt automatisch im Zuge der Personalabrechnung. Für die korrekte Verarbeitung war es erforderlich, einige bestehende Lohnarten in ihren Eigenschaften zu verändern und neue Lohnarten einzurichten.

3.9.2.1 Erschwerniszulage für Arbeit an „normalen“ Samstagen

Beamte und Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst bzw. Justizvollzugsdienst

Lt. Erschwerniszulagenverordnung Berlin (EZuIV Bln) ist für Dienste an Samstagen ab 13:00 Uhr eine Zulage für Samstagsarbeit zu zahlen.

Wird an einem Samstag über 20:00 Uhr hinaus gearbeitet, ist für diese Zeit ein Erschwerniszuschlag für Nachtarbeit zu zahlen.

Da es sich bei der Samstagsarbeit zwischen 13:00 und 20:00 Uhr aus steuerrechtlicher Sicht **nicht** um einen Sonntags-/Feiertags- oder Nachtzuschlag (SFN-Zuschlag) im Sinne von § 3b EStG handelt, sind die

- maschinelle Lohnart 4300 *Samstag 13-20Uhr* für Beamte und
- maschinelle Lohnart 410A *Samstag §3Abs2Nr2EZuIV* für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst

als Grundlohnzusätze voll steuerpflichtig.

tariflich Beschäftigte

Gem. § 8 Abs.1 Buchstabe f TV-L ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13:00 bis 21:00 Uhr ein Samstagszuschlag zu zahlen.

Bei der Arbeit an einem Samstag ab 21:00 Uhr handelt es sich im Sinne der § 7 Abs.5 TV-L um eine Nachtarbeit, für die ein Nachtarbeitszuschlag gem. § 8 Abs.1 Buchstabe b TV-L zu zahlen ist.

Aus steuerrechtlicher Sicht (§ 3b Abs.2 Satz 2 EStG) beginnt die Nachtarbeit aber bereits um 20:00 Uhr eines Tages, so dass hier eine Korrektur der Berechnung des steuerrechtlichen Anteils für Samstagsarbeit ab 01.01.2017 vorgenommen wird.

- maschinelle Lohnart 4104

Die Lohnart wird umbenannt in *ZZ Samstag §8.1f bis 20:00*. Da es sich bei der Lohnart **nicht** um einen SFN-Zuschlag im Sinne von § 3b EStG handelt, ist sie als Grundlohnzusatz voll steuerpflichtig.

- maschinelle Lohnart 4111

Die Lohnart wird zum 01.01.2017 neu eingerichtet und trägt die Bezeichnung *ZZ Samstag §8.1f ab 20:00*. Sie wird aus der maschinellen Zeitwirtschaft gebildet, wenn an einem Samstag in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr Dienst geleistet wird. Diese Stunde wird als SFN-Zuschlag im Sinne des § 3b Abs.1 Nr.1 EStG steuerfrei belassen, soweit 25% des Grundlohns nicht überschritten werden.

3.9.2.2 Erschwerniszuschlag am Oster-/Pfingstsamstag

Der Oster- und Pfingstsamstag sind keine gesetzlichen Feiertage (siehe Feiertagsgesetz Berlin).

Beamte und Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst bzw. Justizvollzugsdienst

Für Dienste am Oster- und Pfingstsamstag ist nach § 3 Abs.2 Nr.3 EZuV Bln eine Zulage für die Arbeit in der Zeit von 12:00 bis 24:00 Uhr zu zahlen. Aus steuerrechtlicher Sicht handelt

es sich hierbei aber **nicht** um SFN-Zuschläge im Sinne von § 3b EStG, so dass die Zuschläge grundsätzlich voll steuerpflichtig sind.

Bei Arbeitszeiten ab 20:00 Uhr handelt es sich gem. § 3b Abs.2 Satz 2 EStG aber immer um eine Nachtarbeit, die – soweit 25% vom Grundlohn nicht überschritten werden - steuerfrei zu belassen ist, egal um was für einen Arbeitstag es sich handelt.

Aus diesem Grund werden ab 01.01.2017 folgende systemseitige Änderungen vorgenommen:

- die maschinelle Lohnart 4310 für Beamte wird umbenannt in *Oster/Pfingst.Sa 12-20hr.*
- die maschinelle Lohnart 410F für Beschäftigte im fwt. Dienst wird umbenannt in *Oster/PfiSa§3EZuIV bis 20.*

Da es sich bei den Lohnarten **nicht** um SFN-Zuschläge im Sinne von § 3b EStG handelt, sind sie als Grundlohnzusatz voll steuerpflichtig.

Neu eingerichtet werden zum 01.01.2017 die

- maschinelle Lohnart 4311 *Oster/Pfingst.Sa 20-24hr* für Beamte
- maschinelle Lohnart 410G *Oster/PfiSa§3EZuIV ab 20* für Beschäftigte im fwt. Dienst

Sie werden ab 01.01.2017 in der maschinellen Zeitwirtschaft gebildet, wenn an einem Oster-/Pfingstsamstag in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr Dienst geleistet wird. Diese Stunden sind als SFN-Zuschlag im Sinne des § 3b Abs.1 Nr.1 EStG steuerfrei zu belassen, soweit sie 25% des Grundlohns nicht übersteigen.

tariflich Beschäftigte

Einen besonderen Zeitzuschlag für die Arbeit am Oster-/Pfingstsamstag gibt es gem. §§ 7 und 8 TV-L nicht.

3.9.2.3 Erschwerniszuschlag für Arbeit am 24.12. und 31.12

Der 24.12. und 31.12. eines Jahres sind keine gesetzlichen Feiertage (siehe Feiertagsgesetz Berlin).

Beamte und Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst bzw. Justizvollzugsdienst

In § 3 Abs.2 Nr.3 EZuV Bln ist geregelt, dass für Arbeit am 24.12. und 31.12. ab 12:00 Uhr ein Erschwerniszuschlag zu zahlen ist, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. Da es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt, sind die Zuschläge aus steuerrechtlicher Sicht für die Arbeit bis 14:00 Uhr grundsätzlich nicht steuerfrei.

§ 3b Abs. 1 Nr.3 und 4 EStG regelt für die Arbeit ab 14:00 Uhr, dass Steuerfreiheit besteht, wenn der gezahlte Zuschlag für geleistete Arbeit am 24.12. eines Jahres 150% des Grund-

lohns bzw. der Zuschlag für geleistete Arbeit am 31.12. eines Jahres 125% des Grundlohns nicht übersteigt.

Aus diesem Grund werden ab 01.01.2017 folgende systemseitige Änderungen vorgenommen:

- die maschinelle Lohnart 4308 für Beamte wird umbenannt in *24.12./31.12. 12-14Uhr*.
- die maschinelle Lohnart 410E für Beschäftigte im fwt. Dienst wird umbenannt in *24.+31.12 §3EZuIV bis 14*.

Da es sich bei den Lohnarten **nicht** um SFN-Zuschläge im Sinne von § 3b EStG handelt, sind sie als Grundlohnzusatz voll steuerpflichtig.

Neu eingerichtet werden zum 01.01.2017 die

- maschinelle Lohnart *4309 (24.12./31.12. 14-24Uhr)* für Beamte
- maschinelle Lohnart *410H (24.+31.12 §3EZuIV ab 14)* für Beschäftigte im fwt. Dienst

Sie werden ab 01.01.2017 in der maschinellen Zeitwirtschaft gebildet, wenn am 24.12. oder 31.12. eines Jahres in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr Dienst geleistet wird. Diese Stunden sind als SFN-Zuschlag im Sinne des § 3b Abs.1 Nr. 3 und 4 EStG steuerfrei zu belassen, soweit sie 125% bzw. 150% des Grundlohns nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Anpassungen des Lohnartenkatalogs und des IPV-Anwenderhandbuchs wird auf Tz. 3.8 dieses Rundschreibens verwiesen.

3.10 IPV - Zeitzuschlag für Nachtarbeit für Auszubildende

Mit Mail vom 21.09.2016 wurde folgende Information gegeben:

...mit dem ÄTV Nr. 6 vom 28. März 2015 wurden die betreffenden Tarifverträge der Auszubildenden unter anderem wie folgt geändert (ergänzt):

„Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-... beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.“

Im Rahmen unserer Qualitätssicherung wurde nun festgestellt, dass diese Änderung bisher nicht im IPV-System umgesetzt wurde. Folglich sind die betroffenen Auszubildenden gegebenenfalls geringfügig unterzahlt. Eine entsprechende Auswertung der betroffenen Lohnarten für den Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Produktivsystem Z01 hat ergeben, dass nur eine geringe Anzahl von Personalfällen betroffen ist. Das Entstehungsdatum ist in allen Fällen der 29.01.2016.

Wir werden, unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist, ausgehend vom aktuellen Tagesdatum, die Systemeinstellungen rückwirkend zum 01.03.2016 korrigieren. Dieses Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Tarifreferat bei SenFin. Wann die Korrektur tatsäch-

lich erfolgen wird, steht noch nicht fest. Die Information darüber erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt per IPV-Rundschreiben...

4 Abrechnungssachbearbeitung

4.1 Beitragsnachweise Außerhalb Rückrechnung (IT 9001)

Im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 16/2016 (Tz. 4.1) wurde informiert, dass es eine technische Umstellung der Auswertung der Daten des Infotyp *Außerhalb Rückrechnung (IT 9001)* gegeben hat.

Nun wurde in Folge einer Hotlinemeldung festgestellt, dass seitdem in der *Einzelliste (SV)* die Spalte *Personalnummer* nicht mehr gefüllt wird. Dieser Fehler wurde behoben. Bei Bedarf können seitdem fehlerhaft erstellte Listen, nun nochmals erstellt werden.

4.2 Zahlbarmachung des Strukturausgleiches ab 01.11.2016

s. Ausführungen zu Tz. 3.1

Der Report *Strukturausgleich § 12 TVÜ* ist als letzte Folgeaktivität zur Vorbereitung für den nächsten ÄD 11.2016 zum Stichtag 01.11.2016 auszuführen. Die Batch-Input Mappe ist abzuspielen.

5 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

5.1 Report Geschäftsverteilungsplan (GVPL)

Mit Mail vom 29.09.2016 wurde folgende Information gegeben:

...mit dem gestrigen SAP-Update scheint der Report Geschäftsverteilungsplan nicht mehr ordnungsgemäß zu funktionieren, so werden bei der Person keine Bewertung und keine Wochenstunden angezeigt, an der Fehlerbehebung wird gearbeitet...

6 Anwendungssystembetreuung

6.1 Funktionspostfächer

Mit Mail vom 15.09.2016 wurde folgende Information gegeben:

...bei der Umstellung von personenbezogenen Kontaktdaten auf rollenbezogene Gruppenpostfächer z. B. für ASB und Abrechner (→ Funktionspostfächer) wurden teilweise **Verteilerlisten** zurückgemeldet. Dies hat u.a. den Nachteil, dass bei Adressierung einer Mail an die Verteilerliste personenbezogene Abwesenheitsmitteilungen an den Absender der Mail zurückgemeldet werden.

Daher die Bitte an die IPV anwendenden Stellen, die bisher mit Verteilerlisten arbeiten: Bitte Funktionspostfächer einrichten lassen und nach Einrichtung der IPV-Hotline mitteilen, damit die Hotline-Kontaktdaten aktualisiert werden können...

7 Reisekosten

7.1 Dienstreiseabrechnung

7.1.1 Verkettung mehrerer Reisen an einem Tag

Nach einer SAP-Systemanpassung können jetzt mehrere Dienstreisen am gleichen Kalendertag (z.B. bei Überschneidung des An-/Abreisetages) einzeln erfasst und abgerechnet werden. Bisher war es nur möglich, solche Reisen als eine Gesamtreise mit Reiseunterbrechungen abzubilden.

Bei der Genehmigung der Dienstreisen werden diese automatisch gemäß den steuerlichen und reisekostenrechtlichen Vorgaben am Überschneidungstag zusammengerechnet und systemseitig „verkettet“. Das zustehende Tagegeld am Überschneidungstag wird immer der Dienstreise mit den meisten Stunden, bei gleicher Anzahl der ersten Dienstreise zugeordnet.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 08 Reisekosten* wird demnächst aktualisiert.

8 Kindergeld

8.1 Infotyp *Kindergeld (IT 0118)*

Mit der grundlegenden SAP-Systemanpassung am 28.09.2016 weist der Infotyp *Kindergeld (IT 0118)* zur Vorbereitung des künftigen IdNr-Kontrollverfahrens KG folgende Änderungen auf:

- Feld *Anspruch* → neue Ausprägung 3 *formell abgelehnt*

Die Wertehilfe des Feldes *Anspruch* wurde um die Ausprägung 3 *formell abgelehnt* ergänzt. Die Auswahl dieser Ausprägung hat im künftigen IdNr-Kontrollverfahren zur Folge, dass keine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ergeht. Eine Ablehnung aus materiell-rechtlichen Gründen wird mit Hilfe der bisherigen Ausprägung 0 *kein Anspruch* gemeldet.

- Neues Ankreuzfeld *Aktenabgabe*

Das Feld ist zu markieren, wenn eine Familienkasse die Zuständigkeit für ein Kind an eine andere Familienkasse abgibt.

- Im Schulungssystem S01 wurde dem Feld *IdNr* eine Schaltfläche zugefügt, mit der in Testfällen ggf. eine Steueridentifikationsnummer für das Kind generiert werden kann.

Im Auftrag

Schwierkus / Grams